



Statuten

des

TTC Urdorf



I. Name und Sitz des Vereins

§ 1. Unter dem Namen "Tischtennis-Club Urdorf", in der Folge "TTC Urdorf", mit Sitz in Urdorf, besteht ein am 18. Oktober 1966 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er kann Mitglied eines oder mehrerer Dachverbände sein, falls die Generalversammlung (GV) dies für den Verein als erforderlich oder als vorteilhaft erachtet.

II. Vereinszweck

§ 2. Der TTC Urdorf stellt sich die Aufgabe der Pflege und Förderung des Tischtennisportes sowie des gesellschaftlichen Lebens und der Kameradschaft der Mitglieder. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Finanzielle Mittel

§ 3. Die finanziellen Mittel bestehen aus.

- a) Zahlungen der Mitglieder gemäss separatem Finanzreglement
- b) Beiträge von Gönnern und Unterstützungen seitens Dritter
- c) Erträge aus Sammlungen
- d) Reinertrag bei Herausgabe von Druckschriften oder bei Veranstaltungen von Anlässen zugunsten des Vereinszweckes
- e) Vermächtnissen und Schenkungen

IV. Finanzielle Verpflichtungen

§ 4. Für sämtliche durch den Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Organisation

§ 5. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung (GV)

- § 6. Die GV wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder, unter Beilage der Traktandenliste (gewöhnlicher Brief).

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich bis spätestens 31. Mai stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer GV, des Vorstandes, auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Dieser muss dem Begehren innert dreier Monate entsprechen.

- § 7. Die GV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Wenn die Statuten nichts anderes vorschreiben, geschieht die Beschlussfassung durch das Mehr sämtlicher an einer GV anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Siehe auch § 20 dieser Statuten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

- § 8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll der Aktuar oder ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Für Wahlen oder andere Geschäfte kann auf Antrag des Vorstandes oder von einem Mitglied aus der GV sofern es eine Mehrheit findet, ein Tagespräsident ernannt werden, der diese Geschäfte durchführt. Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten GV an alle Mitglieder verschickt. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Für die Verhandlungen ist die Traktandenliste massgebend.

- § 9. Stimmberechtigt an der Versammlung sind:

- a) alle Aktivmitglieder mit vollendetem 18. Altersjahr (Stichtag ist der 1. Januar der jeweils neuen Saison)
- b) alle Ehrenmitglieder



- § 10. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, sofern nicht 1/3 der Anwesenden jedoch mind. 3 Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

- § 11. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Wahl eines Tagespräsidenten
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren, sowie von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird
- d) Festlegung der Anzahl Mitglieder, die in den Vorstand zu wählen sind
- e) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- f) Genehmigung des Finanzreglements und des Budgets
- g) Genehmigung ausserordentlicher Transaktionen (siehe auch § 15 dieser Statuten)
- h) Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- i) Gründung von Unterabteilungen
- j) Beschlussfassung über Bei- oder Austritt zu oder von Dachverbänden
- k) Genehmigung von Reglementen für die übrigen Vereinstätigkeiten
- l) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- m) Festlegung des Jahresprogramms
- n) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- o) Behandlung von Anträgen, welche ordnungsgemäss eingereicht wurden und auf der Traktandenliste figurieren
- p) Beschlussfassung über alle anderen der GV von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehalten oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände

- § 12. Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV müssen bis spätestens 6 Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Diese Anträge sowie Anträge des Vorstandes sind zusammen mit der Einladung zur GV und der Traktandenliste an alle Mitglieder zu verteilen.

B. Der Vorstand:

§ 13. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich Präsident, Aktuar, Kassier. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.

§ 14. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist mindestens die Hälfte, jedoch nicht weniger als drei Vorstandmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

§ 15. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl eines Vizepräsidenten aus seinen Reihen
- b) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen ist. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu
- c) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- d) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied
- e) Einberufung der GV
- f) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- g) Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens zu dessen Nutzen nach bestem Wissen und Können
- i) Sollten aus irgendwelchen Gründen die Verpflichtungen des Vereins die Höhe dessen Aktiven erreichen oder gar übersteigen, so ist der Vorstand verpflichtet, innert Monatsfrist seit dieser Feststellung eine ausserordentliche GV einzuberufen
- j) Die GV über Mutationen informieren



C. Die Rechnungsrevisoren

§ 16. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand, und legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Die ununterbrochene Amtsdauer der Rechnungsrevisoren soll im Maximum zwei Jahre nicht überschreiten, wobei jedes Jahr der eine der beiden Revisoren sein Amt an einen von der GV neu zu wählenden Revisor abgibt.

VI. Mitglieder

§ 17. Der TTC Urdorf besteht aus folgenden Mitgliedern;

1. Ehrenmitglieder
2. Aktivmitglieder
3. Passivmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag an der Generalversammlung gewählt. Es sind Personen, die sich im Allgemeinen oder um den Verein im speziellen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

Als Aktivmitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die sich schriftlich beim Vorstand anmelden und sich verpflichten, den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzukommen, sofern der Vorstand die Aufnahme nicht verweigert. Die Aufnahme durch den Vorstand ist definitiv.

Jedermann kann dem TTC Urdorf als Passivmitglied beitreten, wenn er seinen Willen dazu äussert und den Beitrag bezahlt.

§ 18. Beenden der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt
- 3) durch Ausschluss

Als ausgetreten gilt, wer

- a) dies schriftlich dem Vorstand mitteilt
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
- c) die übrigen Ehren und Rechte verliert



Der Ausschluss erfolgt in der Regel aus wichtigen Gründen und wird durch den Vorstand entschieden. Der Vorstand kann jedoch den Ausschluss auch ohne Angaben von Gründen beschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann beim Vorstand zuhänden der nächsten Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Austritt und Ausschluss können jederzeit erfolgen, doch befreit dies nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. Rechnungsabschluss

- § 19. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April jedes Jahres und endet mit dem 31. März des nächstfolgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

VIII. Auflösung

- § 20. Die Generalversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann jedoch nicht erfolgen, wenn noch sechs Mitglieder das Weiterbestehen wünschen. Dies gilt auch für die Vereinigung mit einem anderen Verein, sofern dabei die eigene Persönlichkeit aufgegeben wird.
- § 21. Bei Auflösung des Vereins wird das nach der Regulierung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Gemeinderat Urdorf in Verwahrung übergeben mit der Auflage, es einem allfällig sich später bildenden Verein zu übergeben, der dem gleichen in diesen Statuten umschriebenen Zweck verpflichtet ist und Sitz in Urdorf hat.
- § 22. Der neue Verein ist verpflichtet, den § 21 dieser Statuten in seine eigene Statuten aufzunehmen, ansonsten er keinerlei Anspruch auf das vorhandene Vermögen hat.

Wird innert zehn Jahren kein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet, so fällt das gesamte Vermögen dem GR Urdorf zu, mit der Auflage, dasselbe einem gesunden, jedoch finanziell schwachen Sportverein zur Verfügung zu stellen.



IX. Besondere Bestimmungen

§ 23. Haftung des TTC Urdorf

Gegen Unfälle und Diebstahl im Trainings- bzw. Umkleideraum etc. haftet der TTC Urdorf in keiner Weise. Das gilt auch für jegliche sportliche oder andere Tätigkeit im Namen oder im Auftrag des Vereins.

§ 24. Haftung der Mitglieder

Der TTC Urdorf behält sich vor, ein Mitglied das in fahrlässiger Weise Schäden am Vereinseigentum begangen hat, voll haftbar zu machen. Dasselbe gilt auch für Schäden, die von Dritten dem Verein angelastet werden.

§ 25. Aufhebung bisheriger Statuten

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 4. Mai 2007 ordnungsgemäss beschlossen worden. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Urdorf,

Tischtennis-Club Urdorf

Der Präsident der Aktuar

PS:

Nach Genehmigung durch die GV je 1 Exemplar zur Sanktion senden an:

1. Gemeinderat Urdorf (als Ersatz des dort bisher deponierten Exemplars)
2. OTTV zur Genehmigung durch den ZV des STT
3. an jedes Mitglied des TTC Urdorf
4. Zürcher Kantonalbank, Filiale Urdorf (als Ersatz des dort bisher deponierten Exemplars)